

BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) Beschluss des Zweiten Senats vom 15.03.1961 - 2 BvL 8/60 - in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Art. 1 Nr. 2 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) - Vorlage der Bundesdisziplinarkammer V - Nürnberg - (V VL 28/57).

Enttscheiiddungsffforrmelll:: Artikel 1 Nummer 2 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) ist mit dem Grundgesetz vereinbar. BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) Grrründe:: A.-I. Nach Art. 131 GG sind die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, durch Bundesgesetz zu regeln. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erging unter dem 11. Mai 1951 - G 131 -(BGBl. I S. 307) und wurde nach Erlass des Ersten Änderungsgesetzes in neuer Fassung unter dem 1. September 1953 bekanntgemacht (BGBl. I S. 1288). § 3 G 131 bezeichnet diejenigen Kategorien von Personen, die unter die §§ 1 und 2 des Gesetzes fallen, denen aber Rechte nach dem Gesetz nicht zustehen sollen. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957-ZweitÄndG-(BGBl. I S. 1275) fügte durch Art. 1 Nr. 2 a eine neue Nr. 3 a in § 3 des Gesetzes ein. § 3 Nr. 3 a G 131 in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296), um deren Rechtsgültigkeit es in diesem Verfahren geht, hat folgenden Wortlaut: Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen, ... 3 a. die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. II. Durch Verfügung vom 4. Oktober 1956 hat der Bundesminister des Innern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 gegen einen früheren Regierungsobersekretär, der als Regierungsassistent der Besoldungsgruppe A 8 a an der Unterbringung gemäß §§ 11, 19 BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) G 131 teilnimmt, das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus dem G 131 eingeleitet. Ein solches Verfahren ist gegen einen Beamten zur Wiederverwendung einzuleiten und durchzuführen, wenn er vor dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen begangen hat, wegen dessen die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre. Dieser Tatbestand wird als erfüllt angesehen, weil der Beschuldigte sich nach strafgerichtlicher Feststellung am 10.

November 1938 an Ausschreitungen gegen jüdische Mitbürger beteiligt hat. Das Verfahren ist seit dem 12. Juli 1957 bei der Bundesdisziplinarkammer V - Nürnberg - anhängig. Nachdem am 11. September 1957 das Zweite Änderungsgesetz ergangen war, beschloß die Bundesdisziplinarkammer am 15. Januar 1958, das Disziplinarverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob Art. 1 Nr. 2 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Disziplinarkammer ist der Meinung, daß der Beschuldigte unter § 3 Nr. 3 a G 131 fällt und daß er daher kraft Gesetzes automatisch die Eigenschaft als Beamter zur Wiederverwendung verloren habe. Wenn § 3 Nr. 3 a verfassungsmäßig wäre, könne also ein Verfahren gemäß § 9 nicht mehr durchgeführt, sondern müsse als unzulässig eingestellt werden. Die Kammer hält die genannte Vorschrift jedoch für verfassungswidrig und möchte daher das Verfahren nach § 9 fortsetzen. Die Kammer hält § 3 Nr. 3 a für nichtig, weil er dem dem Gesetzgeber in Art. 131 GG erteilten Auftrag widerspreche, indem er den begünstigten Personenkreis nachträglich einschränke. Der Personenkreis sei in der Verfassung eindeutig festgelegt und könne nicht durch Gesetz eingengt werden. Art. 3 GG sei verletzt, weil bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes die Disziplinargerichte gemäß § 9 über die jetzt in § 3 Nr. 3 a geregelten Fälle entschieden hätten. Es liege kein vernünftiger Grund vor, die noch nicht entschiedenen Fälle anders zu behan- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) deln. Die neue Regelung verstoße gegen Art. 101 GG, weil immer der Richter in einem individuellen Verfahren entscheiden müsse, wenn eine rechtliche Benachteiligung vom schuldhaften, pflichtwidrigen Verhalten eines Rechtsunterworfenen abhängig gemacht werde. Ob ein Beamter zur Wiederverwendung sich schuldhaft und pflichtwidrig verhalten habe, könne nur in einem echten Disziplinarverfahren geprüft werden, das dem etwaigen Rechtsverlust vorausgehen müsse. Für alle von einer Schuldfeststellung abhängigen Entscheidungen sei der Disziplinarrichter gemäß § 9 der gesetzliche Richter; Art. 1 Nr. 2 a ZweitÄndG entziehe bestimmte Fälle diesem gesetzlichen Richter, ohne sie einem anderen gesetzlichen Richter zuzuführen. Die Kammer beruft sich für die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift weiter auf Art. 20 Abs. 3 GG. Vom Gesetz zunächst verliehene Rechte würden entschädigungslos und ohne rechtsstaatliches Verfahren einzelnen Personen entzogen. Die in dem G 131 geregelten Rechte seien nicht etwa erst durch dieses Gesetz entstanden, sondern ergäben sich daraus, daß die Beamtenverhältnisse entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht am 8. Mai 1945 erloschen seien. Der

Bundesgesetzgeber habe die demnach weiterbestehenden Beamtenrechte nicht nach freiem Ermessen beschränken oder aufheben können. III. Die Bundesregierung ist der Auffassung, die Vorlage sei unzulässig, wenn man die Entscheidungserheblichkeit der für nichtig gehaltenen Vorschrift nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung beurteile.

Der Bundesdisziplinarhof fordere für die Anwendung des § 3 Nr. 3 a eine deklaratorische Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde (Urteil vom 5. November 1957 - I D 107/56). Da eine solche Entscheidung gegen den Beschuldigten des Ausgangsverfahrens nicht ergangen sei, könne die Bundesdisziplinarkammer im Verfahren nach § 9 nicht untersuchen, ob ein Ausschlußgrund gemäß § 3 Nr. 3 a vorliege, sondern sie müsse das Disziplinarverfahren fortsetzen. Im übrigen hält die Bundes- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) regierung die Einwendungen des vorlegenden Gerichts gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Nr. 2 a ZweitÄndG für unbegründet. Der Erste Disziplinarsenat des Bundesdisziplinarhofs hält in seiner Äußerung gemäß § 80 Abs. 4 BVerfGG die Vorlage im Anschluß an seine erwähnte Rechtsprechung für unzulässig, da die Gültigkeit von § 3 Nr. 3 a nicht entscheidungserheblich sei. Sachlich hält der Senat § 3 Nr. 3 a mit dem Grundgesetz für vereinbar, wenn man ihn so auslege, daß nur ein schuldhaftes Verhalten den Ausschluß der Rechte herbeiführen könne. Zweifel hat der Senat in den Fällen, in denen ein Verfahren gemäß § 9 beim Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes bereits anhängig war. Die Neuregelung schalte die in den schwebenden Einzelfällen bisher zu gesetzlichen Richtern berufenen Disziplinargerichte aus und gewähre den Beschuldigten in dem nachträglichen Verwaltungsrechtsschutz gegen die deklaratorische Verwaltungsverfügung nicht einen gleichartigen Rechtsschutz. B.-I. Die Vorlage ist zulässig, da das vorlegende Gericht der Auffassung ist, es müsse das bei ihm anhängige Disziplinarverfahren einstellen, wenn § 3 Nr. 3 a gültig ist. Bundesdisziplinarhof und Bundesregierung halten zwar einen feststellenden Verwaltungsakt zur Vollziehung des § 3 Nr. 3 a für erforderlich; da ein solcher gegen den Beschuldigten des Ausgangsverfahrens nicht ergangen ist, müßte das Disziplinarverfahren ohne Rücksicht darauf durchgeführt werden, ob der Beschuldigte zu dem Personenkreis des § 3 Nr. 3 a gehört. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es aber grundsätzlich nur darauf an, ob das vorlegende Gericht das zur Prüfung gestellte Gesetz für entscheidungserheblich hält. Wenn die Disziplinarkammer aus dem Wortlaut der streitigen Bestimmung folgert, daß Personen, die von ihr betroffen werden, kraft Gesetzes den Status des Beamten zur Wiederverwendung verloren haben, und BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) wenn es diese Frage als Vorfrage der Zulässigkeit des Verfahrens nach § 9 inzidenter prüfen will, so ist

diese Rechtsauffassung jedenfalls nicht offenbar unhaltbar. II. 1. Personen, die unter § 3 Nr. 3 a fallen, fallen notwendig auch unter § 9 Abs. 1 Satz 1. Ein Beamter zur Wiederverwendung, der während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, hat vor dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen begangen, wegen dessen die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre. Beamte zur Wiederverwendung, die im förmlichen Disziplinarverfahren nach § 9 freigesprochen worden sind, können also nicht nachträglich nach § 3 Nr. 3 a von den Rechten des G 131 ausgeschlossen werden. Gegen Beamte zur Wiederverwendung, denen die Rechte aus dem G 131 im förmlichen Disziplinarverfahren nach § 9 aberkannt worden sind, braucht nicht mehr nach § 3 Nr. 3 a vorgegangen zu werden. Gegen Beamte zur Wiederverwendung, die den Tatbestand des § 3 Nr. 3 a verwirklicht haben, ist seit dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes ein Disziplinarverfahren nach § 9 nicht mehr erforderlich; ihr Status als Beamte zur Wiederverwendung wurde durch dieses Gesetz beendet. 2. Im Gegensatz etwa zu § 3 Nr. 4, der das Dienstverhältnis bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei zugrundelegt, knüpft § 3 Nr. 3 a den Ausschluß von den Rechten nach dem G 131 nicht an eindeutige, formalisierte, leicht erkennbare Tatbestandsmerkmale. Die Bestimmung fordert vielmehr eine wertende Entscheidung im Einzelfall, ob der vom Gesetz aufgestellte Tatbestand gegeben ist. Umschreibt ein Gesetz den Tatbestand, kraft dessen eine rechtliche Benachteiligung eintreten soll, in einer so allgemein gehaltenen Form, so bedarf es notwendig einer Konkretisierung durch feststellenden Verwaltungsakt der zuständigen Verwaltungsbehörde, ehe die kraft Gesetzes eingetretene Rechtsfolge von anderen Behörden und von den Ge- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) richten zu beachten ist. Gerade im Beamtenrecht gibt es mehrere Bestimmungen, die für einen kraft Gesetzes eintretenden Rechtsverlust ausdrücklich die Feststellung durch Verwaltungsakt vorschreiben. Aus dem allgemeinen Beamtenrecht sei auf die §§ 29 Abs. 2, 73 Abs. 2, 163 BBG, aus dem G 131 auf die §§ 7 Abs. 2 und 24 c Abs. 3 verwiesen. Dieses Erfordernis muß dann aber auch für den parallelen Fall des § 3 Nr. 3 a gelten, obwohl dort der feststellende Verwaltungsakt nicht ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. auch die Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 2 GG, z.B. BVerwGE 4, 188 ff.). 3. § 3 Nr. 3 a läßt den Ausschluß von den Rechten des G 131 als Folge eines persönlichen Verhaltens eintreten, das der Gesetzgeber als Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit qualifiziert. Es kann sich also nur um ein zurechenbares, vorwerfbares Verhalten handeln. Voraussetzung für die Anwendung des § 3 Nr. 3 a kann mithin nur ein schuldhaftes Verhalten sein (ebenso Anders, Kommentar zum G 131, 4. Aufl., § 3 Anm. 4 a, S. 37; BDH in ZBR 1958 S. 56; OVG

Hamburg in ZBR 1959 S. 30). 4. Der auf Grund des § 3 Nr. 3 a ergehende feststellende Verwaltungsakt der zuständigen Dienstbehörde kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden. Ob der Tatbestand des § 3 Nr. 3 a gegeben ist, unterliegt damit der gerichtlichen Kontrolle. Es verbleibt also auch nach der Neuregelung bei einer individuellen Überprüfung, ob dem früheren Beamten ein Verhalten zur Last fällt, das hergebrachten Grundsätzen eines einwandfreien Berufsbeamtentums in besonderem Maße widerspricht, die letztlich einem Gericht anvertraut ist (vgl. BVerfGE 7, 129 [149]). III. 1. Der Gesetzgeber, der den Verfassungsauftrag des Art. 131 GG erfüllte, war nicht verpflichtet, allen Personen, die nach formalen Merkmalen zu dem in Art. 131 umschriebenen Personenkreis gehören, die im G 131 vorgesehenen Leistungen zu gewäh- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) ren. Die Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) verbot ihm geradezu, "staatliche Sonderleistungen generell auch solchen früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes neu zu gewähren, deren Tätigkeit im ganzen gesehen vor allem der Aufrechterhaltung des Unrechts- und Willkürsystems des Nationalsozialismus gedient hat" (BVerfGE 6, 132 [218]). Aus diesem Grunde hat das Bundesverfassungsgericht den generellen Ausschluß der früheren Angehörigen der Gestapo von den Rechten des G 131 durch § 3 Nr. 4 G 131 für verfassungsmäßig erachtet (BVerfGE 6,132). Machte es bei ihnen der objektive Unrechtscharakter der Tätigkeit in ihrem Arbeitsgebiet generell unmöglich, sie in die Regelung des G 131 einzubeziehen, so soll bei den Personen, die unter § 3 Nr. 3 a fallen, durch individuelle Prüfung ermittelt werden, ob sie durch ihr subjektives Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und daher der Gewährung der Rechte aus dem G 131 unwürdig sind. Um sie von den Rechten des G 131 auszuschließen, stand bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes der Weg des förmlichen Disziplinarverfahrens nach § 9 zur Verfügung, welches das Bundesverfassungsgericht insoweit als ein "Ausleseverfahren" charakterisiert hat (BVerfGE 7, 129 ff.). Ihnen waren die Rechte und Chancen aus dem G 131 von vornherein nur mit dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 liegenden Vorbehalt gewährt, daß sie in einem mit besonderen Garantien versehenen gerichtlichen Verfahren im Einzelfall nachträglich aberkannt werden konnten (vgl. BVerfGE 7,129 Leits. 2). Aus § 9 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, daß die unter § 3 Nr. 3 a fallenden früheren Beamten schon vom Inkrafttreten des G 131 an endgültig keine Rechte aus dem G 131 haben sollten. Materiell waren diese Personen aus dem Status der Beamten zur Wiederverwendung von vornherein ausgeschlossen, formell wurden ihnen die Rechte zunächst gewährt, weil der Gesetzgeber den Behörden die Prüfung erleichtern wollte, ob die Voraussetzungen für den

Genuß der Rechte aus dem G 131 vorlagen. Wenn der BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) Gesetzgeber dann die materielle Rechtslage mit der formellen dadurch in Einklang bringt, daß er die Ausschlußgründe erweitert und der Verwaltungsbehörde unmittelbar die Prüfung aufbürdet, die sonst im Verfahren nach § 9 vom Disziplinargericht vorzunehmen war, so verstößt er damit nicht gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Es wurden nicht solchen Personen Ansprüche nachträglich entzogen, denen sie nach dem Gesetz endgültig zustehen sollten, sondern es wurde nur das Ausleseverfahren geändert, in dem die endgültige Berechtigung nach dem G 131 festgestellt wird. Diese Änderung des Verfahrens lag im Ermessen des Gesetzgebers und verstößt nicht gegen das Grundgesetz. 2. Die Neuordnung der Rechtslage derjenigen Beamten, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, durch das Zweite Änderungsgesetz enthält auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Die Personen, die in §§ 1 und 2 G 131 bezeichnet sind, und die den Tatbestand des § 3 Nr. 3 a erfüllen, sind zu jeder Zeit gleich behandelt worden. Der Kreis dieser Personen stand mit dem Inkrafttreten des G 131 fest. Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes unterfielen sie alle dem § 9 Abs. 1 Satz 1. Ihnen sind entweder die Rechte aus dem G 131 im förmlichen Disziplinarverfahren aberkannt worden, oder sie standen zwar noch im Genuß dieser Rechte, mußten aber die Anwendung des § 9 erwarten. § 3 Nr. 3 a greift nur einen Personenkreis heraus, der sich besonders schwerer Dienstvergehen schuldig gemacht hat. Soweit beim Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes die Aberkennung im Verfahren nach § 9 nicht bereits erfolgt war, sind diese Personen nunmehr alle kraft Gesetzes von den Rechten des G 131 ausgeschlossen. Alle werden auch nunmehr gleich behandelt, da gegen alle der feststellende Verwaltungsakt ergehen muß, gegen den sie dann den Verwaltungsrichter anrufen können. Vor dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes konnte zwar nur das Disziplinargericht den Verlust der Rechte aussprechen, während nach dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungs- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) gesetzes das Verwaltungsgericht erst nachträglich prüft, ob der von der Verwaltungsbehörde festgestellte Ausschluß von den Rechten mit dem Gesetz in Einklang steht. Auch das bedeutet aber keinen Verstoß gegen Art. 3 GG, weil es im Ermessen des Gesetzgebers stand, wie er das Verfahren ausgestaltete, in dem die Voraussetzungen für den Genuß der Rechte aus dem G 131 geprüft werden. Es handelt sich nicht um eine neuartige, aus System, Sinn und Zweck des bisherigen Gesetzes herausfallende abweichende Regelung, bei der allenfalls ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegen könnte (vgl. einerseits BVerfGE 7,129 [151-153], andererseits BVerfGE 4, 219 [243-246]). Der Gesetzgeber hat vielmehr nachträglich eine im System des Gesetzes durchaus

sachgerechte Ergänzungsregelung vorgenommen, durch die für besonders hervorstechende Fälle die vom Gesetz von vornherein intendierte materielle Gestaltung schneller erreicht wird als durch die nachträgliche Aberkennung im Wege des Disziplinarverfahrens. 3. Die Rechte, die das G 131 gewährt, sind nicht Rechte aus dem früheren Beamtenverhältnis. Im Urteil vom 17. Dezember 1953 (BVerfGE 3, 58 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß alle Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 erloschen sind, und daß Art. 131 GG dem Gesetzgeber einen umfassenden Fürsorgeauftrag erteilt hat, bei dessen Erfüllung dem Gesetzgeber weitgehende Freiheit eingeräumt ist. Es sind also durch das G 131 neue Rechte geschaffen worden. Die unter § 3 Nr. 3 a fallenden Personen standen zwar bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes faktisch im Genuß der Rechte aus dem G 131, aber diese mußten ihnen im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 aberkannt werden. Es kann also keine Rede davon sein, daß das Gesetz unbedingt gewährte Ansprüche durch eine nachträgliche Änderung wieder entzogen habe. Art. 14 Abs. 3 GG kann schon aus dem Grunde nicht verletzt sein, weil es sich bei den im G 131 gewährten Ansprüchen nicht um private Rechte, sondern um öffentlich-rechtliche Ansprüche aus einer Fürsorgeregelung für die früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes handelt. Solche Ansprüche können grund- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) sätzlich nicht Gegenstand einer Enteignung nach Art. 14 GG sein (BVerfGE 2, 380 [399 ff., 402], vgl. auch BVerfGE 3, 58 [153]; 8, 332 [360]). Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG liegt nicht vor. Diese Vorschrift gilt im Bereich des Art. 131 GG nicht in vollem Umfang; aus dem Sinn des Art. 33 Abs. 5 GG ergibt sich nur, daß auch Fürsorgeleistungen für ehemalige Berufsbeamte "in Anlehnung" an die herkömmlichen Grundsätze des Berufsbeamtentums gestaltet werden sollen (BVerfGE 3, 58 [134, 138]; 7, 129 [148]). Für die unter § 3 Nr. 3 a fallenden Personen brauchen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht beachtet zu werden, weil sie von Anfang an aus dem Kreis der Personen ausgeschlossen werden konnten und über § 9 ausgeschlossen werden sollten, denen Rechte aus diesem Gesetz zustehen (BVerfGE 6, 132 [218]). Aus Art. 33 Abs. 5 GG kann kein Verbot abgeleitet werden, das Ausleseverfahren, in dem festgestellt wird, wer überhaupt Rechte aus dem G 131 herleiten kann, nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ändern. 4. Der von dem vorlegenden Gericht aufgestellte Grundsatz, daß immer ein Richter, bevor eine vom Gesetz vorgesehene rechtliche Benachteiligung eines einzelnen Rechtsunterworfenen eintreten kann, in einem individuellen Verfahren entschieden haben müsse, ob ein schuldhaftes, pflichtwidriges Verhalten vorliegt, ist nicht Bestandteil der grundgesetzlichen Ordnung. Gemäß Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Zur rechtsprechenden Gewalt gehört die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit. Aber

Aberkennung und Ausschluß der Rechte aus dem G 131 sind keine Strafe (vgl. BVerfGE 6, 132 [221]). Im übrigen bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Erörterung, nach welchen materiellen Kriterien der Begriff der rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 GG abzugrenzen ist. Die Berücksichtigung des früheren Verhaltens des Antragstellers bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen ist niemals als Rechtsprechung angesehen worden. Wenn die Gesetze die Gewährung von Lei- BVerfGE 12, 264 (15.03.1961 - 2 BvL 8/60) stungen davon abhängig machen, daß dem Antragsteller ein schuldhaftes, pflichtwidriges Verhalten nicht zur Last fällt, so liegt die erste Entscheidung über diese Voraussetzung regelmäßig in der Hand der Verwaltungsbehörde. Gegen die versagende Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht dem Betroffenen in allen Fällen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen. Damit ist dem Art. 19 Abs. 4 GG genügt. Als naheliegende parallele Fälle zu § 3 Nr. 3 a G 131 sei etwa auf § 11 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215), § 2 Abs. 1 Nr.2 des Häftlingshilfegesetzes i.d.F. vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) und § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes i.d.F. vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908) verwiesen. 5. Art. 1 Nr. 2 a ZweitÄndG entzieht aber auch die von der Vorschrift betroffenen Personen insoweit nicht ihrem gesetzlichen Richter, als die durch eine feststellende Verwaltungsverfügung eintretende Statusveränderung ein Disziplinarverfahren nach § 9 hinfällig oder überflüssig macht. Die streitige Vorschrift ist nicht ein Willkürakt, der darauf gerichtet ist, die Entscheidung über den Rechtsverlust wegen schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens dem Richter schlechthin zu entziehen, sondern sie berührt die richterliche Zuständigkeit nur mittelbar. Im Ergebnis hat sie zur Folge, daß der Verwaltungsrichter in einem nachfolgenden Verfahren prüft, ob der von der Verwaltung festgestellte Rechtsverlust eingetreten ist, statt daß der Disziplinarrichter in einem vorhergehenden Verfahren Rechte aberkennt. Eine solche Auswechselung der beiden Rechtswege verstößt nicht gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. C. Die von der Disziplinarkammer vorgetragenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Nr. 3 a G 131 sind unbegründet. Andere Gründe, aus denen sich die Gültigkeit der Vorschrift in Zweifel ziehen ließe, sind nicht zu erkennen. Es war daher festzustellen, daß Art. 1 Nr. 2 a ZweitÄndG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.